

Forum D

Entwicklungen und Reformvorschläge
– Diskussionsbeitrag Nr. 17/2013 –

20.06.2013

Die Gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX in der Fassung vom 23. Februar 2012 – Erarbeitungsstand und Perspektive

von Regina Labisch, Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation

Selbsthilfe leistet einen entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderung.¹ In Selbsthilfegruppen finden sich von einer Krankheit betroffene Menschen und ihre Angehörige zusammen. Diese „Betroffenenkompetenz“ generiert wertvolle und unverzichtbare Impulse auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft, wie sie die UN-Behindertenrechtskonvention fordert.

Selbsthilfegruppen und Selbsthilfeorganisationen unterstützen Menschen mit Behinderung bei der Bewältigung der Folgen ihrer Krankheit. Ihre Angebote sind während des gesamten Rehabilitationsprozesses von Bedeutung und tragen so zur dauerhaften Sicherung des Rehabilitationserfolges bei.

Die Gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe setzt hier an und beschreibt die Möglichkeiten zur Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Mit der Überarbeitung dieser Gemeinsamen Empfehlung bekennen sich wei-

tere Rehabilitationsträger zur Förderung der Selbsthilfe und zu den vereinbarten neuen Fördermöglichkeiten.

I. Gesetzlicher Auftrag

Zusammen mit den Rehabilitationsträgern erarbeitet die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) Gemeinsame Empfehlungen nach § 13 SGB IX. Diese forcieren die Verwirklichung der Ziele des SGB IX, insbesondere zur Sicherung der Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger. Konkret wird in § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX festgelegt, dass die Rehabilitationsträger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IX Gemeinsame Empfehlungen dazu vereinbaren, „in welcher Weise und in welchem Umfang Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen, die sich die Prävention, Rehabilitation, Früherkennung und Bewältigung von Krankheiten und Behinderungen zum Ziel gesetzt haben, gefördert werden“. Somit sind entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB IX die gesetzlichen Krankenkassen, die Bundesagentur für Arbeit sowie die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, der gesetz-

¹ Dieser Beitrag beruht auf einem Vortrag, den die Autorin am 6. März 2013 in Mainz auf dem 22. Rehabilitationswissenschaftlichen Kolloquium im Rahmen des Diskussionsforums Recht und Politik der Rehabilitation der DGRW gehalten hat.

lichen Rentenversicherung (einschließlich der landwirtschaftlichen Alterssicherung), der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge aufgefordert, eine Gemeinsame Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe nach § 13 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX zu vereinbaren.

II. Hintergrund der Neuregelung

Die erste Fassung der Gemeinsamen Empfehlung „Förderung der Selbsthilfe“ vom 22. März 2004 wurde auf Ebene der BAR erarbeitet und ist am 1. Juli 2004 in Kraft getreten. Aufgrund gesetzlicher Änderungen, insbesondere im SGB V, und der Ablösung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) durch das SGB XII, war eine redaktionelle Überarbeitung dieser Gemeinsamen Empfehlung notwendig geworden. Ein inhaltlicher Überarbeitungsbedarf war bis zu diesem Zeitpunkt von keinem der thematisch angesprochenen Akteure formuliert worden.

III. Gelungenes Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 6 SGB IX

Nach Erarbeitung einer neuen Entwurfsfassung der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe leitete die BAR das Beteiligungsverfahren nach § 13 Abs. 6 SGB IX ein. Die Verbände behinderter Menschen einschließlich der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfegruppen und der Interessenvertretungen behinderter Frauen sowie die für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten und stationären Rehabilitationseinrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenverbände wurden somit zur Stellungnahme zum Überarbeitungsentwurf aufgefordert.

Als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens zeigte sich in zahlreichen Stellungnahmen, dass

- in dem vorgelegten redaktionellen Überarbeitungsentwurf die UN-Behindertenrechtskonvention stärker berücksichtigt werden soll,
- als Vereinbarungspartner die gesetzlichen Krankenkassen, die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und somit nicht alle Rehabilitationsträger aufgeführt waren,
- die Förderung der Selbsthilfe weitergehend angesehen wurde, als nur die „gesundheitsbezogene Förderung“.

IV. Der Weg der inhaltlichen Neuausrichtung der Gemeinsamen Empfehlung

Aufgrund der Stellungnahmen und Anmerkungen aus dem Beteiligungsverfahren, sprachen sich die Rehabilitationsträger im Ausschuss „Gemeinsame Empfehlungen“ der BAR für die Einsetzung einer Fachgruppe aus, um sich intensiv mit den Vorschlägen auseinanderzusetzen. Diese Fachgruppe setzte sich aus Vertretern der Rehabilitationsträger, der Interessenvertretungen behinderter Menschen und der Selbsthilfe zusammen und sollte prüfen, inwieweit den Anliegen der Verbände durch eine stärkere inhaltliche Überarbeitung Rechnung getragen werden kann.

Als anspruchsvoll stellten sich in diesem Prozess insbesondere zwei Punkte dar: Zum Einen gibt es mit § 29 SGB IX eine explizite Vorschrift zur Förderung der Selbsthilfe, die allerdings in Kapitel 4 „Leistungen zur medizinischen Rehabilitation“ des SGB IX einsortiert ist. Da auch das SGB III keine gesetzliche Regelung zur Förderung der Selbsthilfe beinhaltet, fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage zur Förderung der

Selbsthilfe durch die Bundesagentur für Arbeit. Ebenso enthalten das SGB VII und das Bundesversorgungsgesetz (BVG) für die Kriegssopferfürsorge keine expliziten Hinweise zur Förderung von Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen. Im Einzelfall besteht jedoch die Möglichkeit der Förderung einer individuellen Teilnahme an Selbsthilfeangeboten.

Aufgrund der unterschiedlichen und zum Teil fehlenden gesetzlichen Grundlagen in den einzelnen Leistungsgesetzen (SGB III, SGB VII und BVG) zeigte sich, dass eine finanzielle Förderung der Selbsthilfe durch diese Rehabilitationsträger nicht realisierbar war und die Vereinbarung der Gemeinsamen Empfehlung erheblich erschwert wurde.

Zum Anderen wurde festgestellt, dass die gesetzliche Pflegeversicherung nach § 45d SGB XI ehrenamtliche Strukturen sowie die Selbsthilfe finanziell fördert. Da die gesetzliche Pflegeversicherung allerdings nicht Rehabilitationsträger ist, konnte sie auch nicht Vereinbarungspartner der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe werden.

Die Verbände der behinderten Menschen betonten in der Fachgruppe ihre Sichtweise, dass die Selbsthilfeförderung Aufgabe *aller* Rehabilitationsträger sei und nicht nur derjenigen, in deren Leistungsgesetzen die (finanzielle) Förderung der Selbsthilfe ausdrücklich vorgesehen ist. So müssten sich insbesondere auch die Träger der Sozial- und Jugendhilfe stärker an der Erarbeitung der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe beteiligen und als Vereinbarungspartner beitreten.

V. Inhalte der überarbeiteten Fassung der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe²

Die Gemeinsame Empfehlung soll einer einheitlichen Rechtsanwendung und Transparenz der Förderung der Selbsthilfe dienen. Dadurch soll das Verfahren für alle Beteiligten erleichtert werden und abgestimmte Entscheidungsstrukturen können zu einer besseren Planungssicherheit für die Selbsthilfe beitragen.

Als neuer Inhalt wurde in der überarbeiteten Fassung der Gemeinsamen Empfehlung insbesondere in der Präambel der Gedanke der Inklusion aus Artikel 3 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) aufgegriffen. Zudem stellt § 1 „Rechtsgrundlagen“ auch den Bezug zu Art. 26 Abs. 1 S. 1 UN-BRK her, in dem sich die Vertragsstaaten unter anderem zur Förderung der Selbsthilfe verpflichten.

Weiter definiert die Gemeinsame Empfehlung als Empfänger der Förderung

- Selbsthilfegruppen,
- Selbsthilfeorganisationen sowie
- Selbsthilfekontaktstellen.

Auch die Voraussetzungen, die diese Selbsthilfestrukturen aufweisen müssen, um eine Förderung durch die Rehabilitationsträger zu erhalten, sind in § 3 der Gemeinsamen Empfehlung explizit benannt.

² Die Gemeinsame Empfehlung kann unter folgendem [Link](http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/GeEmFoerderungSelbsthilfe.434KB.pdf) (<http://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/gemeinsame-empfehlungen/downloads/GeEmFoerderungSelbsthilfe.434KB.pdf>) heruntergeladen oder bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, Solmsstraße 18, 60486 Frankfurt am Main als Broschüre bestellt werden. Zudem kann sie in der Infothek unter der Rubrik „Aus der Verwaltung – Selbstverwaltung – BAR“ unter www.reha-recht.de abgerufen werden.

Insbesondere die Formen und Inhalte der Förderung der Selbsthilfe wurden in der überarbeiteten Fassung der Gemeinsamen Empfehlung ergänzt. Neben der finanziellen Förderung der Selbsthilfe, insbesondere durch die gesetzlichen Krankenkassen und die gesetzliche Rentenversicherung, werden jetzt auch die Möglichkeiten zur infrastrukturellen sowie ideellen Förderung berücksichtigt, die von allen Vereinbarungspartnern geleistet werden können.

Die *infrastrukturelle* Förderung besteht in einer Unterstützung der Selbsthilfe durch die Vereinbarungspartner der Gemeinsamen Empfehlung in Form von Dienst- und Sachleistungen, indem z. B. Räume, Büroinfrastruktur, Kopien, Druck von Faltblättern, Hilfestellungen bei sozialrechtlichen Fragen und sonstigen Problemstellungen sowie Vorträge im Rahmen von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Unter einer *ideellen* Förderung wird die Unterstützung der Selbsthilfe durch Kooperation und partnerschaftliche Zusammenarbeit verstanden. Diese zielt auf eine Haltung, in der die Akzeptanz der Selbsthilfe selbstverständlich ist und die Verbreitung von Informationen über die Rolle der Selbsthilfe ein konstruktiver Beitrag zur Rehabilitation und Selbstbestimmung sowie gesellschaftlichen Teilhabe wird. So können z. B. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Beratung durch die Vereinbarungspartner Hinweise auf Selbsthilfegruppen und deren Arbeit ein wichtiger Beitrag im Sinne einer ideellen Förderung sein.

Außerdem sind in der Gemeinsamen Empfehlung der Umfang der Förderung sowie das Förderverfahren beschrieben.

VI. Überblick zu den wichtigsten Änderungen der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe

Die Gemeinsame Empfehlung vom 23. Februar 2012 ist zum 1. Mai 2012 in Kraft getreten und löst damit die Gemeinsame Empfehlung vom 22. März 2004 (in Kraft getreten am 1. Juli 2004) ab.

Neben den gesetzlichen Krankenkassen, den Trägern der gesetzlichen Unfall- und Rentenversicherung konnten als neue Vereinbarungspartner die Bundesagentur für Arbeit sowie die Träger der Kriegsopferversorgung und -fürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden gewonnen werden.

Bei den inhaltlichen Regelungen wurden zum einen im § 1 die Rechtsgrundlagen um § 10 Abs. 6 S. 2 BVG, § 27d Abs. 2 BVG, § 39 Abs. 1 SGB VII ergänzt. Zudem erfolgt der Hinweis, dass im SGB III und SGB XI keine explizite Vorschrift zur Förderung der Selbsthilfe existiert und der Bezug zu Art. 26 Abs. 1 S. 1 UN-BRK wurde hergestellt. Zum anderen wurde § 4 „Formen und Inhalte der Förderung“ um die infrastrukturelle und die ideelle Förderung (vgl. hierzu auch die Ausführungen unter V.) ergänzt.

VII. Perspektive

Im Rahmen des Prozesses zur Überarbeitung der Gemeinsamen Empfehlung zur Förderung der Selbsthilfe hat sich gezeigt, dass ein gelebtes Beteiligungsverfahren entscheidenden Einfluss auf die Inhalte der Gemeinsamen Empfehlungen haben kann. Daher sind die Verbände auch in Zukunft aufgefordert, sich aktiv an der Erarbeitung von Gemeinsamen Empfehlungen zu beteiligen.

Inwieweit insbesondere die Ausweitung der Formen und Inhalte der Förderung der Selbsthilfe praktische Relevanz erhalten, ist

weiter zu verfolgen. Erste Aussagen hierzu können voraussichtlich den zukünftigen Jahresberichten über die Erfahrungen mit den Gemeinsamen Empfehlungen entnommen werden. Der nächste Jahresbericht wird voraussichtlich im Frühjahr 2014 vorliegen und auf der Homepage der BAR unter www.bar-frankfurt.de veröffentlicht.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.
